

Stärkeren Veränderungen, die sich jedoch auf beiden Seiten als relativ kurzlebig erwiesen, waren die Urkunden dann unterworfen, wenn zu der normannischen Tradition durch unmittelbare Berührung deutsche Kanzleibräuche traten. Schon unter Konstanze macht sich – zumindest bis zum Tode Heinrichs VI. – deutscher Einfluß deutlich bemerkbar, etwa in der Konkurrenz der „deutschen“ Trinitäts- mit der normannischen Salvatorformel in der *Invocatio* oder der Verdrängung der substantivischen *Corroboratio* durch die – in Deutschland schon „altmodische“ – Konstruktion mit *ut-finale*, um nur zwei Beispiele zu nennen¹²⁴. Nach Heinrichs Tod erfolgte die „Reaktion“, und man bemühte sich um konsequente Eliminierung deutschen Kanzleibrauchs¹²⁵.

Von ebenfalls nur begrenzter Dauer waren jene Änderungen, die die Urkunden der Jahre 1202–1206 kennzeichnen. Das Fehlen der Notarsnennung und die Anwendung der pisanischen Zeitrechnung wurden nach der Herrschaft Wilhelm Capparones wieder aufgegeben¹²⁶. Das Zusammenreffen zweier unterschiedlicher Traditionen sowie die beachtliche Zahl von Empfängerausstellungen und die Beschäftigung von Gelegenheitschreibern bewirkten schließlich in der Zeit von Friedrichs Aufenthalt in Deutschland (1212–1220) eine äußerst große Mannigfaltigkeit in der Erscheinungsform der ausgestellten Urkunden, wobei sich deutsche und sizilische Elemente vermischten¹²⁷.

Auf die Gewohnheiten der Kanzlei nach Friedrichs Rückkehr in den Süden hat diese Zeit nicht nachhaltig gewirkt: „nach 1223 begegnen Formeln der deutschen Kanzlisten in kanzleimäßigen Ausfertigungen nicht mehr“¹²⁸. Allerdings werden bis Ende 1248 Privilegien für Empfänger nördlich der Alpen und in Reichsitalien nach deutschem Kanzleibrauch, also u. a. mit Zeugenliste, Signumzeile, Monogramm etc., verfaßt¹²⁹. Ich

Italiano N.S. 2, 3 (1956–57) S. 229–316, bes. S. 312ff. Für die Frühstauffer siehe jetzt G. Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert* (1972) S. 260ff., bes. S. 270ff.

¹²⁴) Vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 91f., 94f., 97f. sowie ebd. S. 5, 52f., 81, 85, 89 u.ö.

¹²⁵) Vgl. Kehr, *Urkunden*, S. X, 245; Kölzer, *Urkunden*, S. 106f.

¹²⁶) Philipp, *Geschichte*, Sp. 9; Huillard-Bréholles 1, 1, S. 97 Anm. 1; Schaller I, S. 212.

¹²⁷) Zinsmaier, *Untersuchungen*, bes. S. 444ff.; ders., *Reichskanzlei*, S. 139ff. Vgl. ders., *Miszellen*, bes. S. 191f., der den Anteil der Kanzleiausfertigungen an der originalen Überlieferung mit rund 34% beziffert.

¹²⁸) Zinsmaier, *Untersuchungen*, S. 448; vgl. ebd. S. 445, 459.

¹²⁹) Das letzte Privileg dieser Art ist m. W. BFW 3748 von 1248 Dez. für die Bürger von Tortona; BFW 3773 von 1249 Apr. 20 ist bestenfalls eine Empfängerausfertigung.